

Elektronische Kommunikation mit der Sozialgerichtsbarkeit

Worum geht es?

Mittlerweile werden neu eingehende Verfahren in der gesamten Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen ausschließlich elektronisch geführt. Während Rechtsanwälte inzwischen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten verpflichtet sind, besteht eine derartige Verpflichtung für Sachverständige (noch?) nicht. Die Sozialgerichtsbarkeit würde es jedoch begrüßen, soweit möglich, auch mit Sachverständigen elektronisch zu kommunizieren. Dies gilt sowohl für die Übermittlung von Akten und Beweisanordnungen an die Sachverständigen durch das Gericht als auch für die Übermittlung der fertigen Gutachten durch die Sachverständigen.

Welche Vorteile bietet der elektronische Rechtsverkehr?

Schonung von Ressourcen; kein Medienbruch; keine Postlaufzeiten; kein Verlustrisiko auf dem Postweg; keine Notwendigkeit, die Akten zwischenzeitlich ggf. zurückzufordern; keine Schwierigkeiten mehr mit softwareverschlüsselten USB-Sticks.

Welche elektronischen Kommunikationswege existieren?

Zur elektronischen Kommunikation stehen insbesondere das **Akteneinsichtsportal (AEP)**, das „**besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)**“ sowie „**Mein Justizpostfach (MJP)**“ zur Verfügung. Während das AEP nur die einseitige Kommunikation durch das Gericht mit den Sachverständigen ermöglicht, erlauben das eBO und das MJP eine Kommunikation in beide Richtungen. Im Einzelnen:

AEP:

Über das AEP kann das Gericht den Sachverständigen die elektronisch geführten Akten übersenden bzw. bereitstellen. Die so übersandten Daten sind 30 Tage lang abrufbar und können heruntergeladen werden. Das AEP ist auch für größere Datenmengen über 200 MB (entspricht rund 40.000 Seiten DIN-A-4-Papier) geeignet. Voraussetzung für die Nutzung ist eine sog. SAFE-ID (die z.B. bei Anmeldung zum eBO vergeben wird) oder ein Benutzername (den das Gericht mitteilt und der für das Verfahren genutzt werden kann). Eine Übermittlung des erstellten Gutachtens an das Gericht über das AEP ist nicht möglich.

Weitere Informationen: <https://www.akteneinsichtsportal.de/hilfe>

eBO:

Im Gegensatz zum AEP ermöglicht das eBO eine wechselseitige Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigen. Das Gericht kann einerseits den Sachverständigen die Akten hierüber zur Verfügung stellen (bei Datenmengen bis 200 MB), zum anderen können von den Sachverständigen erstellte Gutachten über diesen sog. „sicheren Übermittlungsweg“ rechtssicher an das Gericht übermittelt werden, ohne dass es zusätzlich einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Die Nutzung des eBO an sich ist kostenlos, allerdings bedarf es einer geeigneten Software, um Senden und Empfangen zu können. Diese Software von Drittanbietern wiederum ist kostenpflichtig (etwa 20 bis 60 € monatlich zzgl. Kosten für die Erstregistrierung), wobei jedoch eine teilweise Kostenerstattung über das JVEG möglich ist. Der Vorteil des eBO liegt in der Anbindung an das AEP, d.h. bei größeren Datenmengen kann mit der eBO-SAFE-ID die Akteneinsicht über das AEP erfolgen, ohne dass eine zusätzliche Kennung durch das Gericht erstellt werden muss. Zudem werden die Nutzenden über den Eingang einer Nachricht über das eBO informiert.

Weitere Informationen: https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php

MJP:

Das kostenlose MJP befindet sich seit Oktober 2023 in der Testphase. Bereits jetzt kann hierüber wie beim eBO die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Sachverständigen erfolgen. Das Gericht kann also einerseits den Sachverständigen die Akten zur Verfügung stellen (bei Datenmengen bis 200 MB), zum anderen können von den Sachverständigen erstellte Gutachten über diesen sog. „sicheren Übermittlungsweg“ rechtssicher an das Gericht übermittelt werden, ohne dass es zusätzlich einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Ein Nachteil des MJP ist, dass derzeit keine automatisierte Eingangsmitteilung z.B. an den privaten E-Mail-Account o.Ä. erstellt wird. Zudem ist das MJP derzeit noch nicht an das AEP angeschlossen, sodass das Gericht eine separate Kennung hierfür zunächst vergeben und jeweils mitteilen muss. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und wann insoweit eine Optimierung erfolgen wird.

Weitere Informationen: <https://mein-justizpostfach.bund.de>

Fazit:

Soweit Sie bereits einen eBO- oder MJP-Zugang besitzen, teilen Sie dies dem Gericht bitte unter Nennung Ihrer SAFE-ID mit. Gerne können Sie auch mitteilen, wenn Sie die Akten, soweit möglich, künftig über das Akteneinsichtsportal übermittelt erhalten möchten.